



## Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft

Aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU gehört das Vereinigte Königreich nicht mehr dem Veterinärraum Schweiz-EU an. Das Veterinärabkommen bzw. Anhang 11 zum Agrarabkommen<sup>10</sup> sind nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar und das Vereinigte Königreich hat den Status eines Drittstaates. Als «Drittstaat» gelten alle Länder ausser den Mitgliedstaaten der EU, Island und Norwegen. In diesem Fall ist die Einfuhr von Tieren und Produkten tierischer Herkunft in die Schweiz nur zu spezifischen Bedingungen möglich.

Bis die EU das Vereinigte Königreich in die Liste der zugelassenen der Drittstaaten aufgenommen hat, kommt es in der Schweiz (und im restlichen Veterinärraum) zu einem Unterbruch beim Handel mit Tieren und Produkten tierischer Herkunft aus dem Vereinigten Königreich .

Sobald das Vereinigte Königreich von der EU als Drittstaat zugelassen ist, wird die Ausfuhr von Tieren und Produkten tierischer Herkunft in die EU und die Schweiz wieder möglich sein. Allerdings sind in diesem Fall Tiere und Produkte tierischer Herkunft den Importregeln der EU für Drittstaaten unterworfen. Die geltenden Vorschriften zum Import von Tieren und Tierprodukten ist auf der [Website des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen \(BLV\) verfügbar](#).

Exporteure sollten die vom Vereinigten Königreich für die Einfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Hochrisiko-Lebens- und Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs zur Verfügung gestellte [Wegleitung](#) konsultieren.

Bei Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

Infodesk BLV

[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)

+41 58 463 3033

---

<sup>10</sup> [SR 916.026.81](#)